

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Schülerpartys	Seite 1
II. Bekanntmachung der Abteilung Umwelt, Forsten und Nachhaltigkeit	Seite 2
III. Öffentliche Ausschreibung - Ehrenamtliche/n Beauftragten für Menschen mit Behinderung	Seite 5
IV. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 03.03.2020	Seite 5

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Öffentliche Ausschreibung

Nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sucht die Stadt Speyer zum **01.05.2020** eine/n ehrenamtliche/n

Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (m/w/d).

Die/der Beauftragte vertritt die Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Speyer. Sie/er übt ein **kommunales Ehrenamt** aus und wird auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundsätzlich ist es denkbar, dass das Ehrenamt durch zwei Personen wahrgenommen wird, die konstruktiv zusammenarbeiten und sich ergänzen. Es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sie/er arbeitet für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, durch geeignete Maßnahmen und Initiativen die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und zu fördern. Sie/er wirkt darauf hin, dass die in der UN-Behindertenkonvention, im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und im Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM) genannten Ziele umgesetzt werden.

Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Information und Beratung insbesondere behinderter Menschen
- Vermittlung an Dritte (Sozialleistungsträger, Interessenverbände)
- Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen
- Beratung der Verwaltung in allen Belangen behinderter Menschen (z. B. in den Bereichen Mobilität, Arbeit, Kultur, Bildung, Soziales)

Für die Wahrnehmung dieses Ehrenamts sucht die Stadt Speyer eine kompetente Persönlichkeit mit guten kommunikativen Fähigkeiten, ausgeprägter Sozialkompetenz sowie Einfühlungsvermögen in die Belange und Wünsche von Menschen mit Behinderung. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung und städtischen Gremien.

Für Fragen stehen Herr Lehnen-Schwarzer (Fachbereich 4 – Telefon 06232/14-2464) und Herr Müller (Hauptverwaltung – Telefon: 06232/14-2383). Interessenten richten ihre Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf) bis zum **15.03.2020** an die Stadtverwaltung Speyer, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer.

Die Vorauswahl, welche Personen dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen werden, trifft der Sozialausschuss der Stadt Speyer als Fachgremium.

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

II. Allgemeinverfügung Schülerpartys

Auf Grund §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der so genannten „Schülerpartys“ in der Halle 101 in Speyer ist es an folgenden Tagen, nämlich dem
 - 14. Februar 2020
 - 20. März 2020
 - 24. April 2020
 - 28. August 2020
 - 09. Oktober 2020
 - 11. Dezember 2020jeweils ab 14:00 Uhr bis zum folgenden Tag, jeweils 06.00 Uhr, verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum brantweinhalte Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mischgetränke gemäß Ziffer 3 mitzuführen und/oder zu verzehren.
2. Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:
 - die Heinkelstraße und die Straße Am Neuen Rheinhafen einschließlich des Parkplatzes vor der Halle 101,
 - die Rheinpromenade bis zur Speyerbachmündung,
 - die Rheinwiese und das Rheinstadion
 - den unteren und den oberen Domgarten einschließlich des Ölbergs und des Edith-Stein-Platzes, des Domvorplatzes einschließlich des Museumsvorplatzes,
 - die Industriestraße vom Festplatz bis zur Feuerwache und die öffentlichen Gebiete östlich davon bis zum Rhein.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle brantweinhaltigen Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mischgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mischgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als brantweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Jugendbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der so genannten Schülerpartys im Umfeld der Halle 101 trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten, Sicherheitsdiensten und der Jugendbehörde immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen, insbesondere Jugendlichen gekommen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.02.2020

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit diesen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem und teilweise auch zu gewaltbereitem Verhalten. Dies hat Sachbeschädigungen und auch körperliche Auseinandersetzungen am Veranstaltungsort und dessen Nahbereich zur Folge sowie eine stärkere Vermüllung des Umfelds durch nicht korrekte Entsorgung der mitgeführten Trinkbehältnisse. Angesichts dieser Erkenntnisse ist es erforderlich, das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke in dem o.a. Bereich zu beschränken.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender gewalttätiger Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in größerem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann am Veranstaltungsort, der Halle 101 bzw. in deren Umfeld, zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mischgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter - insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern der Halle 101, Ordnungskräften und Dritten - muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber stehen das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.02.2020

Seite 3

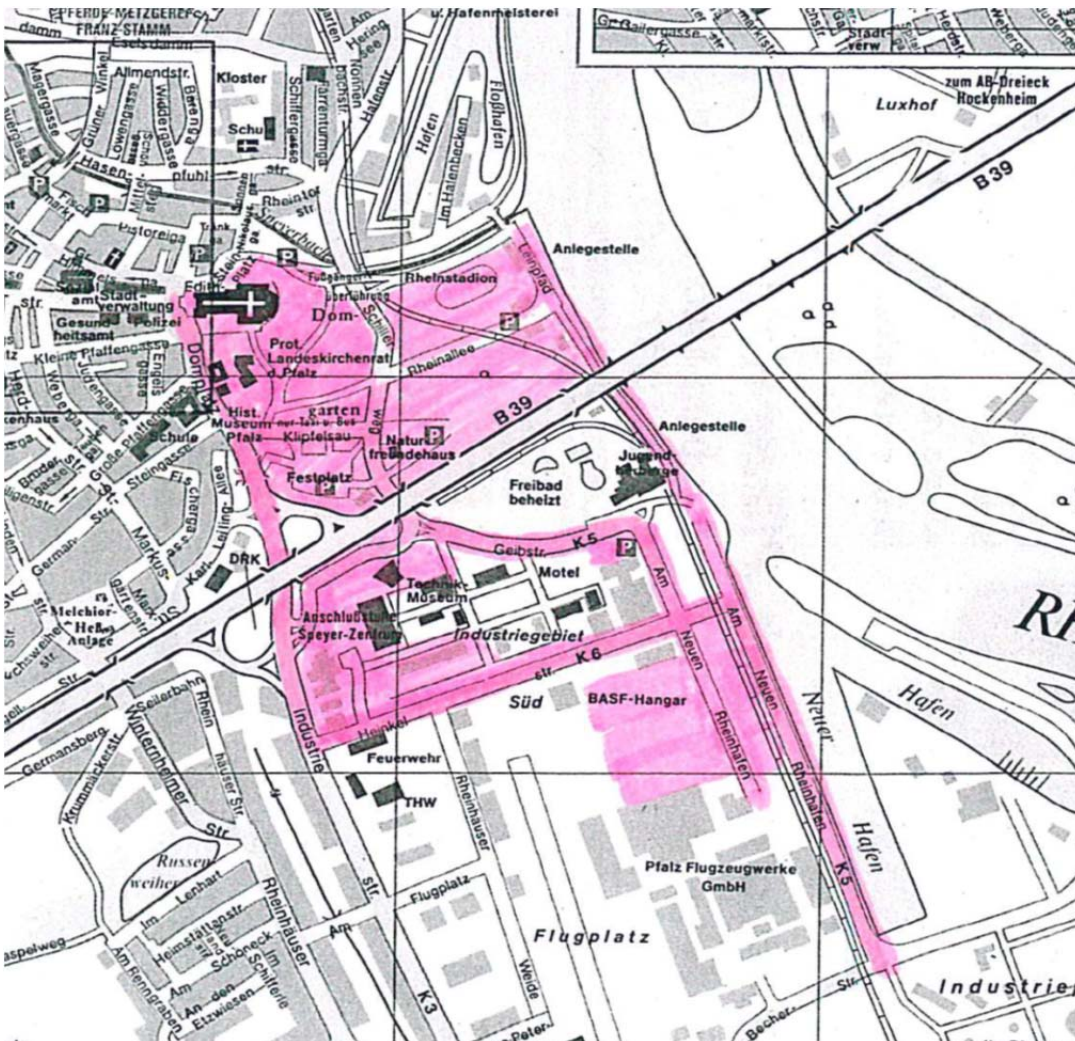
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 14.02.2020
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

FB 2-210

Amtsblatt 14.02.2020

Seite 4

III. Bekanntmachung der Abteilung Umwelt, Forsten und Nachhaltigkeit

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer bestehenden Anlage der Firma Thor GmbH, Landwehrstr. 1, 67346 Speyer, durch Errichtung und Betrieb des Produktionsgebäudes 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 9 Abs. 3, 4 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Im Zuge des Neubaus des Produktionsgebäudes werden bereits vorhandene Produktionen aus anderen Gebäuden in das neue Gebäude verlagert. Die für die Herstellung der Produkte benötigten Stoffe sind Bestandteil vorhandener Genehmigungen. Auswirkungen über die Luft-, Wasser- und Bodenverbreitung sind im normalen Betriebsfall auch aufgrund der beantragten Änderungen nicht zu erwarten. Auf Grund der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen (zentrale Abluftreinigungsanlage, Auffangwannen, flüssigkeitsdichte Behälter, absperrbare Armaturen zur Trennung vom öffentlichen Abwassersystem, befestigte Flächen) sind auch im Fall von Anlagenstörungen keine Auswirkungen auf Luft, Grundwasser, Abwasser und Boden möglich. Die Auswirkungen sind im Sicherheitsbericht geprüft und beschrieben.

Im normalen Betriebsfall sind Auswirkungen über die Grenzen des Betriebsbereiches auf die umliegende Nachbarschaft nicht vorhanden. Bei einem Störfall wird die angrenzende Nachbarschaft im Rahmen eines Gefahrenabwehrplanes informiert. Betriebsstörungen sind auf den Betriebsbereich begrenzt. Die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles ist gering.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Speyer, den 06.02.2020
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

FB 2-250

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

IV. Energieberatung: Fenstertausch – Glas oder Rahmen?

Fenster sind energetische Schwachstellen der Gebäudehülle; leider ist ihr Austausch mit erheblichen Kosten verbunden. Da eine solche Investition in der Regel nur alle 25 bis 30 Jahre gemacht wird, sollten Fenster des neuesten technischen Stands verbaut werden. Ein niedriger Wärmeverlustwert ist auch entscheidend für die Wohnbehaglichkeit.

Den besten Wärmeschutz bietet derzeit die Dreischeibenwärmeschutzverglasung. Gegenüber alter Isolierverglasung (vor 1995 eingebaut) verschafft sie einen etwa 70 Prozent besseren Wärmeschutz. Zu beachten ist auch die Wärmedurchlässigkeit des Rahmens und des Randverbunds der Glasscheiben, denn der Rahmen hat meist schlechtere Dämmwerte als die Verglasung.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.02.2020

Bei der Wahl der Fenster ist daher der berechnete Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters, U_w (w steht für englisch: „window“) entscheidend. Fenster müssen dicht schließen und luftdicht eingebaut werden, sonst „zieht“ es trotz Wärmeschutzverglasung durch Dichtungen und Fugen. Das Einbringen von Montageschaum in die Fugen zwischen Rahmen und Mauerwerk reicht nicht aus – der Rahmen muss luftdicht mittels Klebe- und Dichtbändern in der Leibung verklebt sein.

Auch für die Fenstererneuerung gibt es seit diesem Jahr höhere Fördermittel. Aber auch Verbesserungen bei vorhandenen Fenstern, wie der nachträgliche Einbau einer Dichtung oder bei gut erhaltener Rahmensubstanz der Austausch der Verglasung sind machbar, wenn das Geld für neue Fenster nicht reicht. Allerdings sollte dann überprüft werden, ob der Rahmen ausreichend luftdicht eingebaut ist. Eine individuelle Beratung zur Auswahl der Fenster und Fördermöglichkeiten erhalten Ratsuchende im persönlichen Gespräch mit Energieberatern der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 03.03.20 von 16 – 20.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter 06232/14-0.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenlos)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 14.02.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.02.2020

Seite 6

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amsblatt